

Heimordnung

des Studentenwohnheims Heidemannstraße

Fassung vom 12.03.2004

I. Organisation des Wohnheims

- § 1 Die Heimordnung legt die Aufgaben und die Arbeitsweise der studentischen Selbstverwaltung fest. Sie kann nur durch die Vollversammlung und in Absprache mit dem Studentenwerk geändert werden.
- § 2 Die studentische Selbstverwaltung besteht aus den folgenden vier Organen: Vollversammlung, Heimrat, Turmgemeinschaft, Turmsprecher. Die in dieser Heimordnung verwendeten maskulinen Bezeichnungen verstehen sich als in gleicher Weise für Männer und Frauen gültig.
- § 3 Für das studentische Leben sind die Tutoren verantwortlich. Sie sind unabhängig und nicht den Turmsprechern unterstellt.

II.A Vollversammlung

- § 1 Die Vollversammlung dient der Willenskundgabe sämtlicher Heimbewohner.
- § 2 Stimmberechtigt ist jeder Heimbewohner mit einem gültigen Mietvertrag (außer Ferienmieter). Diese werden im weiteren *ordentliche Heimbewohner* oder analog dazu *ordentliche Hausbewohner* genannt.
- § 3 Anfang November und Anfang Mai findet eine von den Haussprechern einberufene ordentliche Vollversammlung statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher durch Aushang angekündigt. Eine vorläufige Tagesordnung muss mindestens 7 Tage vor der Vollversammlung aushängen.
- § 4 Außerordentliche Versammlungen berufen die Haussprecher auf Ersuchen des Heimrats oder eines Drittels der Heimbewohner (Unterschriftenliste) ein.
- § 5 Kommen die Haussprecher dem Ersuchen des Heimrats oder der Heimbewohner innerhalb von 14 Tagen nicht nach, so kann der Heimrat die Vollversammlung einberufen.
- § 6 Den Vorsitz bei der Vollversammlung führt einer der Haussprecher.
- § 7 Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Heimbewohner anwesend sind.
- § 8 Ständige Tagesordnungspunkte ordentlicher Vollversammlungen müssen sein:
 - Rechenschaftsbericht der Haussprecher und Tutoren
 - sowie deren Programm für das kommende Semester
- § 9 Außergewöhnliche Tagesordnungspunkte sind:
 - Satzungsänderungen
 - Abwahl eines Haussprechers oder Tutors
- § 10 Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich und begründet spätestens 4 Tage vor der Vollversammlung bei einem Haussprecher eingereicht werden. Die Anträge müssen so formuliert sein, dass über sie in der Vollversammlung beschließend abgestimmt werden kann. Die endgültige Tagesordnung setzen die Haussprecher fest. Sie muss die gestellten Anträge enthalten. Wird die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung von den Haussprechern abgelehnt, so ist über seine Zulassung in der Vollversammlung nochmals zu beschließen.
- § 11 Ergänzungsanträge zu den Tagesordnungspunkten können auch noch während der Vollversammlung eingebracht werden, bedürfen aber der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden, um zugelassen zu werden.
- § 12 Folgende Anträge zur Geschäftsordnung gehen vor:
 - Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - Antrag auf Schluss der Debatte.Diese Anträge dürfen nicht unmittelbar im Anschluss an eigene Diskussionsbeiträge gestellt werden. Zu jedem Antrag ist mindestens ein Gegenredner zuzulassen. Die Haussprecher informieren die Vollversammlung vor der Diskussion über die bestehende Situation sowie über Wesen und Folgen des Antrages. Die Vollversammlung kann Tagesordnungspunkte auch nach Antrag auf Schluss der Debatte durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit an einen Ausschuss verweisen.
- § 13 Ein Ausschuss soll mindestens drei Personen umfassen, die von den Haussprechern benannt werden. Es wird noch in der Vollversammlung ein Ausschussvorsitzender bestimmt. Der Ausschussvorsitzende setzt sich spätestens nach drei Wochen mit dem Heimrat in Verbindung, um diesen über den Fortgang der Angelegenheit zu informieren. Er legt in der nächsten ordentlichen Heimratsitzung und Vollversammlung Rechenschaft über die Arbeit des Ausschusses ab.
- § 14 Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- § 15 Anträge zu außergewöhnlichen Tagesordnungspunkten gelten als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
- § 16 Beschlüsse der Vollversammlung sind für sämtliche Organe der studentischen Selbstverwaltung bindend.
- § 17 Ein Protokoll und eine Rednerliste sind zu führen. Das Protokoll soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Anwesenheit

- Anträge mit Namensnennung
- Beschlüsse und Wahlen, sowie deren detaillierte Abstimmungsergebnisse
- Beginn und Ende der Sitzung

II.B Wahlen durch die Vollversammlung

- § 1 Anfang des Wintersemesters wählt die Vollversammlung einen Haussprecher und Anfang des Sommersemesters zwei Haussprecher (näheres regelt die Wahlordnung).
- § 2 Anfang des Sommersemesters werden die Poolteam-Mitglieder und die Tutoren gewählt (näheres regelt die Wahlordnung).
- § 3 Wählbar sind alle ordentlichen Heimbewohner mit mindestens bis zum Ende der Amtszeit gültigem Mietvertrag. Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache mit dem Studentenwerk möglich.
- § 4 Bevor sich ein Inhaber eines Amtes, das eine Wohnzeitverlängerung nach sich zieht, für ein anderes Amt bewirbt, das eine Wohnzeitverlängerung nach sich zieht, muss er sein altes Amt niederlegen.
- § 5 Die gleichzeitige Kandidatur für zwei Ämter, die durch die Vollversammlung gewählt werden, ist nicht möglich.

III.A Heimrat

- § 1 Der Heimrat besteht aus 24 voll stimmberechtigten Mitgliedern. Dies sind im Einzelnen 15 Turmsprecher, drei Poolteam-Mitglieder, drei Tutoren und drei Haussprecher.
- § 2 Der Kassenwart hat im Heimrat beratende Stimme.
- § 3 Personen, die im Wohnheim ein Amt übernommen haben, haben für Angelegenheiten, die ihr Amt betreffen, ein Stimmrecht. Die Netzwerkadministratorengruppe hat in diesem Fall maximal drei Stimmen.
- § 1 Die Haussprecher berufen den Heimrat mindestens 7 Tage vor der Sitzung öffentlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein, oder haben ihn auf Antrag von mindestens fünf seiner Mitglieder einzuberufen. Kommen die Haussprecher dem Antrag innerhalb von 3 Tagen nicht nach, so können die Betroffenen den Heimrat selbst einberufen.
- § 4 rufen.
- § 5 Der Heimrat wird mindestens einmal im Semester in der Woche vor der ersten ordentlichen Vollversammlung einberufen.
- § 6 Eine außerordentliche Heimratssitzung sollten die Haussprecher nach Möglichkeit mindestens 24 Stunden vor Beginn einberufen.
- § 7 Eine außerordentliche Heimratssitzung behandelt nur dringende Anträge.
- § 8 Der Heimrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei gewöhnlichen Tagesordnungspunkten gilt ein Antrag als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag befürwortet. Bei Stimmgleichheit wird nach erneuter Diskussion der Antrag wieder zur Abstimmung vorgelegt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheiden die Haussprecher mehrheitlich, ohne dass ein Vorantrag eingebracht werden kann. Bei weiterer Pattsituation entscheidet das Los. Bei Wahlen und Abstimmungen über außergewöhnliche Tagesordnungspunkte ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 2/3 aller Stimmberechtigten sowie bei Ausübung des Vetorechts und bei Abwahlen zusätzlich eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- § 9 Ein Haussprecher führt den Vorsitz im Heimrat. Das Protokoll wird von einem der Haussprecher, oder einem von ihnen beauftragten Heimratsmitglied geführt und soll mindestens folgende Punkte enthalten:
- Anwesenheit (inkl. eventuell späterem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen der Sitzung)
 - Anträge mit Namensnennung
 - Beschlüsse und Wahlen, sowie deren detaillierte Abstimmungsergebnisse
 - Beginn und Ende der Sitzung
- § 10 Das Heimratsprotokoll soll spätestens eine Woche nach der Sitzung für mindestens eine Woche in den Schaukästen ausgehängt werden. Werden während dieser Woche keine Einsprüche abgegeben, so gilt das Protokoll als angenommen.
- § 11 Das Stimmrecht kann in Fällen dringender Abwesenheit eines Stimmberechtigten schriftlich übertragen werden, jedoch nur an einem im Heimrat sonst nicht stimmberechtigten ordentlichen Heimbewohner. Das Stimmrecht kann nicht bei Abstimmung über außergewöhnliche Tagesordnungspunkte übertragen werden.
- § 12 Außergewöhnliche Tagesordnungspunkte sind:
- Vetorecht (gegen Entscheidungen der Haussprecher)
 - Vergabe von Honorarsemestern
 - Stellenbesetzung (Wahl bzw. Abwahl).
- § 13 Sitzungen des Heimrats sind grundsätzlich öffentlich. Der Heimrat kann in besonderen Fällen den Abschluss der Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit beschließen. Bei Entscheidungen über Honorarsemester-Vergabe ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Über Diskussionsinhalte und Abstimmungsverhalten der Anwesenden bei Nichtöffentlichkeit wird Stillschweigen gewahrt.

- § 14 Der Heimrat kann bei Bedarf ordentlichen Heimbewohnern mit deren Einverständnis Aufgaben übertragen oder Ausschüsse bilden. Es wird ein Ausschussvorsitzender bestimmt, der für Terminplanung und Koordination verantwortlich ist. Er legt in der nächsten Heimratsitzung Rechenschaft über die Arbeit des Ausschusses ab.

III.B Wahlen durch den Heimrat

- § 1 Der Heimrat wählt aus den durch die Heimbewohner eingebrachten Wahlvorschlägen bzw. Bewerbungen eine der Anzahl an freien Ämtern entsprechenden Anzahl von Personen (näheres regelt die Wahlordnung).
- § 2 Der Heimrat behält sich vor, bei Bedarf weitere Ämter zu schaffen und diese nach dem in § 1 genannten Weg zu besetzen.
- § 3 Bei allen neu zu besetzenden Stellen muss der Heimrat darüber abstimmen, ob bei dem Vermieter ein Antrag auf Wohnzeitverlängerung nach Punkt 2.2 der Richtlinien für Wohnzeitverlängerung gestellt werden soll.
- § 4 Der Heimrat beschließt für jedes Amt eine Stellenbeschreibung. Diese werden Teil der Heimordnung und sind als Anlage beizufügen. Die Heimordnung ist gegebenenfalls anzupassen.

IV. Haussprecher

- § 1 Die von der Vollversammlung gewählten und vom Studentenwerk bestätigten Haussprecher vertreten das Heim gegenüber dem Studentenwerk und Dritten. Sie haben die anfallenden Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen und dem Heimrat und der Vollversammlung regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.
- § 2 Die Haussprecher benennen für eine Amtszeit von mindestens einem Jahr eine Person ihres Vertrauens zum Kassenwart und benennen diese den Heimratsmitgliedern innerhalb einer Woche schriftlich, per E-Mail oder innerhalb einer Heimratsitzung mündlich. Der Heimrat hat ein unmittelbares Vetorecht in der Heimratsitzung, bzw. mit einwöchiger Frist, falls der Kassenwart nicht in der Heimratsitzung benannt wird. Der Kassenwart ist verpflichtet, als Verwalter der Heimkasse Buch zu führen. Das Heimkonto ist von einem persönlichen Konto getrennt zu führen. Zum Ende jedes Semesters oder jeweils in der ersten Heimratsitzung des Semesters hat er dem Heimrat oder einem von diesem beauftragten Kassenprüfer Rechenschaft abzulegen.
- § 3 In begründeten Ausnahmefällen, in denen die übrigen Selbstverwaltungsorgane nicht handeln können, kann einer der Haussprecher ohne weitere Rücksprache handeln. Er hat jedoch unverzüglich die übrigen Haussprecher und den Heimrat über die getroffenen Entscheidungen zu informieren.
- § 4 Die Haussprecher üben das ihnen vom Studentenwerk übertragene Hausrecht aus und sind an Weisungen des Studentenwerks sowie gesetzliche Vorschriften gebunden.

V. Hausordnung

- § 1 Alle vermeidbaren Störungen der Mitbewohner sind zu unterlassen. Ab 23 Uhr sollte Nachtruhe herrschen.
- § 2 Jeder Heimbewohner hat nach Benutzung die Gemeinschaftsräume sauber zu hinterlassen. Näheres regelt der Heimrat.
- § 3 Weitervermietung (Semesterferien o.ä.) regelt der Mietvertrag.
- § 4 Im Interesse aller Heimbewohner ist darauf zu achten, dass u.a. die Haustüren stets geschlossen sind.
- § 5 Jeder Heimbewohner ist für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich. Sollten die Gäste Anlass zu berechtigten Klagen geben, so gilt dies als Verstoß gegen die Heim- und Hausordnung. Dies gilt insbesondere auch bei Veranstaltungen im Partyraum (siehe geltende Regelung der Haftungserklärung) o. ä.
- § 6 Jeder Bewohner soll gerechtfertigte Weisungen von Haus- sowie Wohnheimssprechern befolgen. Wiederholte Missachtung wird als Verstoß gegen die Heim- und Hausordnung gewertet und es können Konsequenzen durch das Studentenwerk erwirkt werden.
- § 7 Das Halten von Haustieren regelt der Mietvertrag.

VI. Hausgemeinschaften

- § 1 Über die Belange eines jeden Hauses entscheidet die jeweilige Hausversammlung. Diese setzt sich aus den ordentlichen Hausbewohnern zusammen.
- § 2 In jedem Haus werden Anfang jedes Semesters vor der ersten ordentlichen Heimratsitzung für die Dauer von einem Semester in offener oder auf Wunsch in geheimer Wahl Haussprecher von der Hausversammlung nach der folgenden Verteilung gewählt:
- Haus I: Vier Turmsprecher
 - Haus II: Zwei Turmsprecher
 - Haus III: Drei Turmsprecher
 - Haus IV: Zwei Turmsprecher
 - Haus V: Zwei Turmsprecher
 - Haus VI: Zwei Turmsprecher

~~Die Turmsprecher teilen sich im jeweiligen Haus ihren Zuständigkeitsbereich nach Stockwerken selbst ein (näheres regelt die Wahlordnung): Die Amtsperiode der Turmsprecher beginnt unmittelbar nach der ersten ordentlichen Heimratsitzung des Semesters, in dem sie von der Hausversammlung gewählt wurden. Die Übertragung des Stimmrechts eines aus der Wohnanlage ausgezogenen Turmsprechers regelt die Hausversammlung.~~

- § 3 Neuwahlen müssen von den letzten Turmsprechern am Ende ihrer Amtsperiode, spätestens vor der ersten Heimratssitzung im Semester, durchgeführt werden. In Ausnahmefällen (keine pünktliche Wahl möglich) kann die Wahl in Absprache mit den letzten Turmsprechern von den Haussprecherndurch auf der ersten Vollversammlung des Semesters durchgeführt werden.
- § 4 Die Turmsprecher berufen mindestens einmal im Semester, auf jeden Fall einmal zu Beginn des Semesters, eine Hausversammlung ein. ~~Die Ankündigung derselben muss spätestens eine Woche vor dem Termin erfolgen.~~
Außerordentliche Hausversammlungen können von 1/3 der Hausbewohner beantragt werden (Unterschriftenliste). Die Turmsprecher haben diese innerhalb von drei Tagen anzukündigen. Kommen sie dem Ersuchen nicht nach, so wird die Hausversammlung von den Haussprechern einberufen.
- § 5 Stimmberechtigt und wählbar ist jeder ordentliche Hausbewohner.
Die Hausversammlung beschließt über interne Angelegenheiten, gemeinsame Anträge an den Heimrat oder die Vollversammlung. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als 50% der Hausversammlung zustimmen. Bei Stimmgleichheit wird nach erneuter Diskussion wieder über den Antrag abgestimmt, bis ein Ergebnis zustande kommt (Ableh(Ablehnung oder Annahme).
- § 6 Neben ihrer Tätigkeit im Heimrat regeln die Turmsprecher die hausinternen Angelegenheiten.
- § 7 Jeder der Turmsprecher ist während seiner Amtsperiode abwählbar (das Verfahren regelt die Wahlordnung).

VII. Inkrafttreten

Diese Heimordnung tritt nach Zustimmung der Vollversammlung und des Studentenwerks am 14.11.1991 in Kraft.

III. § 3 hinzugefügt gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 10.11.'92 10.11.1992

II. § 7 geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 02.06.'93

III. § 3 geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 21.11.'94 §7 geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 02.06.1993

III. §3 geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 21.11.1994

IV I. §3, III.A. §5, §7 hinzugefügt sowie II.A §2, II.B §2, §3, III.A §3, II.B §2, §3, III.A §3, §6, §9, §10, §11, §13, §14, III.B §1, §2, §4, IV. §2, V. §2, §5, VI. §1, §3, §5 geändert. Nummerierungen teilweise angepasst durch Beschluss der Vollversammlung vom 20.11.'97 20.11.1997

II. § 4 hinzugefügt, III. § 3 geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 25.1.2000

Wahlordnung des Studentenwohnheims Heidemannstraße

(Ergänzung zur Heimordnung)

Stand 07.10.2003

§ 1 Der Wahlausschuss

1. Für die ordnungsgemäße Durchführung aller Wahlen der Vollversammlung zur Feststellung des Wahlergebnisses und bei Wahlanfechtungen wird in der Heimratssitzung vor der Vollversammlung ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern bestellt. Diese müssen ordentliche Heimbewohner sein und dürfen bei keiner anstehenden Wahl als Kandidat auftreten. Der Wahlausschuss ist für die ordentliche Durchführung der Wahl verantwortlich.
2. Der Wahlausschuss ist an die Bestimmungen dieser Wahlordnung gebunden.

§ 2 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt ist jeder ordentliche Heimbewohner.

§ 3 Wahlvorgang

1. Sämtliche Wahlen nach § 1 der Wahlordnung sind geheim.
2. Bei sämtlichen Wahlen ist folgendes zu beachten: Ergibt der prozentuale Anteil der für die Beschlussfähigkeit notwendigen Anzahl von Personen eine Dezimale, so wird zur vollen Zahl aufgerundet.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind grundsätzlich als neutral zu behandeln und können weder zur Pro- noch zur Contra-Seite hinzuaddiert werden. Sie zählen jedoch trotzdem zur Anzahl der zur Beschlussfähigkeit nötigen Stimmen.

A) Haussprecher- und Tutorenwahl

1. Wahlen sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin bekannt zu geben. Sie finden in einer Wahlversammlung statt. Diese kann auch eine Vollversammlung sein. Die Regelungen zur Stimmberechtigung, Einberufung und Protokoll gelten analog zu denen der Vollversammlung. Die Wahl ist gültig wenn mindestens 20% der Heimbewohner ihre Stimme während des vor Beginn der Wahl festgelegten Wahlzeitraumes abgegeben haben.
- 2.a) Die Wahlvorschläge für die Haussprecherwahl sind bis spätestens einen Tag (24 Uhr) vor dem Tag der Wahl beim Wahlausschuss oder Haussprecher abzugeben.
- 2.b) Die Wahlvorschläge für die Tutorenwahl sind eine Woche vor dem Tag der Wahl beim Wahlausschuss oder Haussprecher mit einem Semesterprogramm abzugeben. Diese Wahlvorschläge werden mindestens für fünf Tage mit dem Programm in den Schaukästen ausgehängt.
3. Der Wahlausschuss gibt die Liste der Wahlvorschläge in der Wahlversammlung bekannt. Jedem Kandidaten muss die Möglichkeit gegeben werden, sich in dieser kurz vorzustellen. Eine persönliche Anwesenheit der Kandidaten ist bis zur Verkündung des Wahlergebnisses erforderlich. Eine Vertretung ist nicht möglich.
4. Die Kandidaten werden vor der Verlesung der Kandidatenliste vom Wahlausschuss gefragt, ob sie die Kandidatur annehmen.
- 5.a) Die Wahl der Haussprecher erfolgt jeweils in der ersten Vollversammlung des Semesters, wobei im Sommersemester 2 Haussprecher und im Wintersemester 1 Haussprecher für je ein Jahr gewählt werden.
- 5.b) Die Tutorenwahl findet für alle 3 Tutoren ~~für das Sommersemester bis zum 31. Mai und für das Wintersemester bis zum 30. November~~ jeweils in einer Wahlversammlung zu Beginn des Sommersemesters statt, nicht jedoch in der vorlesungsfreien Zeit.
6. Sollte ein Tutor oder Haussprecher vorzeitig aus dem Amt scheiden und die restliche Amtszeit 90 Tage übersteigen, so wird in einer außerordentlichen Wahlversammlung ein Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode gewählt. Die Regelung der Vergütung (Wohnzeitverlängerung) ist zuvor mit dem Studentenwerk zu klären. Die Amtszeit des Neugewählten beginnt mit der Bestätigung durch das Studentenwerk.
7. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie Stellen zu besetzten sind. Die Stimmen können nicht gehäufelt werden. Gibt ein Wähler mehr Stimmen ab, als Stellen zu vergeben sind, so ist die Stimme ungültig.
8. Für die Abwahl eines Haussprechers oder Tutors ist eine 2/3-Mehrheit der Wahlversammlung notwendig.
- 10.a) Als Haussprecher gewählt sind die Kandidaten, die mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen für ein Amt auf sich vereinigen und bei einer Reihung der Kandidaten nach den erhaltenen Stimmen die ersten Plätze besetzen.
- 10.b) Den Wahlmodus für die Tutorenwahlen regeln die „Richtlinien für das Tutorenprogramm“ des Studentenwerks München. Im Zweifelsfall gelten diese.
11. Werden im ersten Wahlgang einer Haussprecherwahl die Ämter nicht vollständig vergeben, so werden die restlichen Ämter in einem zweiten Wahlgang besetzt. In diesem gilt eine einfache Mehrheit.

12. Bei Stimmengleichheit von zwei oder mehr Kandidaten, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt, wenn mindestens ein Kandidat kein Amt erhalten würde und auch mindestens ein Kandidat ein Amt erhalten würde.
13. Ein Wahlschein beinhaltet die Möglichkeit für ein Kreuz für eine Ja-Stimme für jeden Kandidaten und insgesamt so viele Enthaltungen wie Ämter zu vergeben sind. Die Abgabe von Nein-Stimmen ist nicht möglich.

B) Turmsprecher

1. Die Turmsprecherwahlen müssen eine Woche vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden.
2. Gibt ein Wähler mehr Stimmen ab, als Sprecher zu bestimmen sind, ist die Stimme ungültig. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden, sonst ist die Stimme ungültig.
3. Wahlvorschläge sind bis zum Beginn der Wahl möglich.
4. Der Turmsprecher ist während seiner Amtszeit abwählbar. Er gilt als abgewählt, wenn sich in der dazu angesetzten Hausversammlung mehr als die Hälfte der Hausbewohner gegen ihn ausspricht und in derselben Versammlung ein neuer gewählt wird. Wird kein neuer gewählt, bleibt der alte Turmsprecher bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt.

C) Wahlen im Heimrat

1. Wahlen im Heimrat sind auf Wunsch geheim. In diesem Fall bilden die Haussprecher den Wahlausschuss.
2. Die Wahlvorschläge für die durch den Heimrat zu besetzenden Stellen sind bis spätestens einen Tag (24 Uhr) vor dem Tag der Wahl beim Wahlausschuss oder Haussprecher abzugeben.
3. Der Wahlausschuss gibt die Liste der Kandidaten im Heimrat bekannt. Die Kandidaten werden vor der Verlesung der Liste vom Wahlausschuss befragt,gefragt, ob sie die Kandidatur annehmen. Die Anwesenheit der Kandidaten ist erforderlich.
- 3.4. Jedem Kandidaten muss die Gelegenheit gegeben werden, sich im Heimrat kurz vorzustellen.
5. § 3 A 6., 8., 10a.), 12.), 13.) und 14.)10.a), 12. und 13. gelten entsprechend.
6. Werden die Pflichten lt. Stellenbeschreibung vom Beauftragten nicht gehörig erfüllt, so kann dieser vom Heimrat abgewählt werden. Diese Stelle ist baldmöglichst für die verbleibende Amtszeit neu zu besetzen.
7. Hiervon abweichend kann der Heimrat die Besetzung von Ämtern, die nicht mit Wohnzeitverlängerung oder geldwerten Entlohnungen honoriert werden, den Haussprechern übertragen. Der Heimrat behält sich ein Vetorecht vor.
8. Darüber hinaus werden am Anfang des Wintersemesters 3 Netzwerkadministratoren bzw. Anfang des Sommersemesters 2 Netzwerkadministratoren vom bestehenden Administratorenteam benannt. Der Heimrat behält sich ein Vetorecht bis zur folgenden Heimratssitzung vor. Die Besetzung zusätzlicher Stellen kann in Absprache mit dem Heimrat und dem Administratorenteam erfolgen. Weiteres regelt die Stellenbeschreibung.

D) Wahlen des Poolteams

1. Wahlen des Poolteams erfolgen durch die Vollversammlung zu Beginn des Sommersemesters.
2. Die zu besetzenden Stellen sind eine Woche zuvor auszuschreiben.
3. Wahlvorschläge sind bis spätestens einen Tag (24 Uhr) vor dem Tag der Wahl beim Wahlausschuss oder den Haussprechern einzureichen.
4. Der Wahlausschuss gibt die Liste der Kandidaten im Heimrat bekannt. Die Kandidaten werden vor der Verlesung der Liste vom Wahlausschuss befragt,gefragt, ob sie die Kandidatur annehmen. Die Anwesenheit der Kandidaten ist erforderlich.
5. Jedem Kandidaten muss die Gelegenheit gegeben werden, sich im Heimrat kurz vorzustellen.
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. (die zweitmeisten, drittmeisten, je nach zu vergebenden Stellen).
7. Werden die Pflichten laut Stellenbeschreibung von Beauftragten nicht erfüllt, so können diese von der Vollversammlung abgewählt werden.

§ 4 Wahlanfechtung

1. Die Wahlanfechtung ist bis drei Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Sitzungsprotokoll beim Wahlausschuss möglich.
2. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Ob die Wahlanfechtung berechtigt ist, entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.
4. Sollte zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Wahlanfechtung sofortiger Widerspruch eingelegt werden, so entscheidet der Heimrat innerhalb einer Woche. Weitere Widersprüche sind nicht zulässig.

5. Eine fällige Wiederholungswahl muss spätestens eine Woche nach Feststellung der Ungültigkeit der Wahl erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 1 geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 15.05.1995

§ 3 A 5. geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 15.11.1995

§ 5 A 5 3 A 5. geändert durch die neue Tutorenwahlordnung vom Studentenwerk im April 1995

§1.1, §1 1., §2, §3A)6., 7., 8., §3C)5., §4.1, §3C)5., §4 1., 4., §5 geändert, §3A)9a), b), §3B)2. §3A)9.a), b), §3B)2. gestrichen, §3A)9., 10., 11., 12., 13., 13. und 14. durch Beschluss der Vollversammlung vom 20.11.1997

§3 D 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7D) 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. hinzugefügt durch Beschluss der Vollversammlung vom 25.1.2000